



Dein Unterhalt – Deine Rechte!

Beratung für junge Volljährige
(18–21 Jahre)

*Der Regionalverband.
Verbindet Städte,
Gemeinden und Menschen.*



**REGIONALVERBAND
SAARBRÜCKEN**



Worum geht es?

Auch nach dem 18. Geburtstag besteht unter bestimmten Voraussetzungen Anspruch auf **Unterhalt von den Eltern** – zum Beispiel während:

- Schule oder Ausbildung
- Studium

Was ist ab Volljährigkeit zu beachten?

Mit Eintritt der Volljährigkeit ist man **selbst verantwortlich**, den Unterhalt geltend zu machen. Das bedeutet:

- Man muss sich selbst kümmern (nicht mehr die Eltern oder das Jugendamt).
- Beide Elternteile sind jetzt verpflichtet, Unterhalt für den Bedarf des Kindes zu zahlen.
- Das eigene Einkommen – zum Beispiel BAföG oder Gehalt – wird berücksichtigt.

Wobei hilft das Jugendamt?

Das Jugendamt berät und unterstützt kostenlos insbesondere bei folgenden Fragen:

- Habe ich einen Unterhaltsanspruch?
- Wie hoch ist mein Unterhaltsanspruch?
- Von wem bekomme ich den Unterhalt?
- Wie lange habe ich einen Unterhaltsanspruch?
- Kann ich für meine schulische Ausbildung oder Berufsausbildung Unterhalt bekommen?
- Wer unterstützt mich bei der Durchsetzung meiner Unterhaltsansprüche?

Wann kann die Beratung stattfinden?

- Bei bestehender Beistandschaft kann bereits vor dem 18. Geburtstag mit dem zuständigen Beistand ein Beratungsgespräch stattfinden.
- Ansonsten am besten direkt nach dem 18. Geburtstag.

Interessant zu wissen

Beratungsgespräche können alleine oder gemeinsam mit den Eltern erfolgen. Hierbei ist es hilfreich, bereits Unterlagen der jungen volljährigen Person und der Eltern mitzubringen oder im Vorfeld zu übermitteln (z. B. Schulbescheinigung, Ausbildungsvertrag, Einkommensunterlagen).



Regionalverband Saarbrücken

Jugendamt

Beistandschaften

Europaallee 11 | 66111 Saarbrücken

Fon 0681 506-5142 | Fax 0681 506-5194

jugendamt-beistand@rvsbr.de



www.regionalverband.de/jugend/familienhilfen/beistandschaft